Bundesrat Drucksache 221/87

25.05.87
Wi - In

Verordnung
der Bundesregierung

Fünfte Verordnung zur Änderung der Kriegswaffenliste

A. Zielsetzung

Die geltende Kriegswaffenliste (Anlage zum Kriegswaffenkontrollgesetz) ist in ihrem Aufbau (Teil A: Kriegswaffen, die auch vom Rüstungskontrollamt der WEU zu kontrollieren sind - Teil B: sonstige Kriegswaffen) sowie in zahlreichen Einzelverweisungen ihres Teils A auf die WEU-Waffenliste nach dem WEU-Vertrag ausgerichtet. Durch Beschluß des Rates der WEU ist die WEU-Waffenliste mit Wirkung vom 1.1.1986 auf die A-B-C-Waffen reduziert worden; alle sog. konventionellen Waffen sind gestrichen, die darauf bezüglichen Kontrollen (denen alle Mitgliedstaaten der WEU unterlagen) aufgehoben worden.

Dieser Änderung ist durch eine entsprechende Umgestaltung der Kriegswaffenliste Rechnung zu tragen.

B. Lösung

Änderung der Kriegswaffenliste (durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates), und zwar

- Beschränkung des Teils A der Liste auf die A-B-C-Waffen (auf deren Herstellung die Bundesrepublik Deutschland verzichtet hat)
- Überführung aller übrigen (konventionellen) Waffen in den Teil B, was die Möglichkeit eröffnet, ganze Waffenkapitel, die bisher gemäß den WEU-Parametern in Teil A und Teil B aufgespalten waren, nunmehr zusammenzufassen,

Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, 5300 Bonn 2
ISSN 0720-2946

- Neuordnung der einzelnen Abschnitte nach der Bedeutung der Kriegswaffen für die moderne Kriegführung
- systematischere Fassung der Kriegswaffenliste, z.B. durch systematischere Zuordnung der Teile von Kriegswaffen.

Materielle Änderungen sind mit dieser formalen Umgestaltung nicht verbunden.

Darüber hinausgehende materielle Änderungen sind nicht erforderlich. Die geltende Kriegswaffenliste ist erst am 1.1.1987 in Kraft getreten; seither sind keine waffentechnischen Entwicklungen eingetreten, die eine materielle Änderung erforderlich machten.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Durch den Verordnungsentwurf entstehen keine zusätzlichen Kosten.

Bundesrat Drucksache 221/87

25.05.87
Wi - In

Verordnung
der Bundesregierung

Fünfte Verordnung zur Änderung der Kriegswaffenliste

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
121 (421) - 641 03 - Kr 43/87

Bonn, den 25. Mai 1987

An den
Herrn Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von der Bundesregierung beschlossene

Fünfte Verordnung zur Änderung
der Kriegswaffenliste

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Absatz 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister für Wirtschaft.

H. Kohl

Fünfte Verordnung zur Änderung der Kriegswaffenliste

Vom 1987

Auf Grund des § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 190 - 1, veröffentlichten bereinigten Fassung verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

Artikel 1

Die Kriegswaffenliste (Anlage zum Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen) in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Oktober 1986 (BGBl. I S. 1629) erhält die Fassung der Anlage zu dieser Verordnung.

Artikel 2

(1) Diese Verordnung tritt am ersten Tage des dritten auf die Verkündung folgenden Kalendermonats, Nummer 50 der Kriegswaffenliste am Tage nach der Verkündung in Kraft, soweit sich aus Absatz 2 nichts anderes ergibt.

(2) Folgende in Nummer 29 der Kriegswaffenliste aufgeführten Schußwaffen werden erst an dem Tage aus der Kriegswaffenliste ausgenommen, an dem das Dritte Gesetz zur Änderung des Waffengesetzes gemäß dessen Artikel 5 Satz 1 in Kraft tritt:

a) wassergekühlte Maschinengewehre
b) Maschinenpistolen, die als Modell vor dem 1. September 1939 bei einer militärischen Streitkraft eingeführt worden sind,
c) vollautomatische und halbautomatische Gewehre, die als Modell vor dem 2. September 1945 bei einer militärischen Streitkraft eingeführt worden sind.

Bonn, den

Anlage zu Artikel 1

Anlage
(zu § 1 Abs. 1)

Kriegswaffenliste

Teil A

Kriegswaffen, die auch vom Rüstungskontrollamt der Westeuropäischen Union zu kontrollieren sind

(gemäß Protokoll Nr. III nebst Anlagen I bis IV zum revidierten Brüsseler Vertrag vom 23. Oktober 1954 - BGBl. 1955 II S. 266 -, zuletzt geändert durch den Beschluß des Rates der Westeuropäischen Union vom 23. Januar 1985 - BGBl. 1986 II S. 1129)

Für die Begriffsbestimmung der Waffen der Nummern 1 bis 6 gilt neben den für diese Nummern maßgebenden Bestimmungen der Anlagen II bis IV auch Satz 2 der Einleitung der Anlage II zum Protokoll Nr. III.

I. Atomwaffen

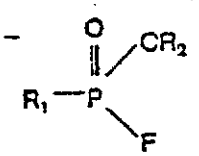
(vergleiche Anlage II Abschnitt I; Anlage IV Nummer 1 a)

1. Waffen aller Art, die Kernbrennstoffe oder radioaktive Isotope enthalten oder eigens dazu bestimmt sind, solche aufzunehmen oder zu verwenden, und Massenzerstörungen, Massenschäden oder Massenvergiftungen hervorrufen können
2. Teile, Vorrichtungen, Baugruppen oder Substanzen, die eigens für eine in Nummer 1 genannte Waffe bestimmt sind oder die für sie wesentlich sind, sofern nicht nach dem Atomgesetz vom 23. Dezember 1959 Genehmigungen erteilt sind

II. Chemische Waffen

(vergleiche Anlage II Abschnitt II; Anlage IV Nummer 1 c)

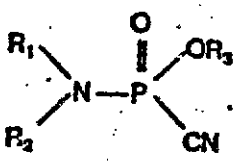
3. chemische Kampfstoffe
   a) Alkylphosphonsäure-alkylester-fluoride (insbesondere Sarin) der Formel



   R_1 bedeutet eine Alkylgruppe mit 1 bis 3 Kohlenstoffatomen

   R_2 bedeutet eine beliebige Alkylgruppe, die geradkettig oder verzweigt sein kann, einschließlich cycloaliphatischer Reste

b) Phosphorsäure-dialkylamid-cyanid-alkylester (insbesondere Tabun) der Formel

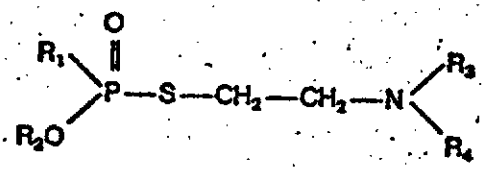


R_1 bedeutet eine Methylgruppe

R_2 bedeutet eine Methyl- oder eine Äthylgruppe

R_3 bedeutet eine beliebige Alkylgruppe, die geradkettig oder verzweigt sein kann, einschließlich cycloaliphatischer Reste

c) Alkylthiolphosphonsäure-S-(2-dialkylamino-äthyl)-alkylester (Amitone) der Formel

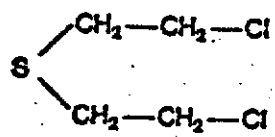


R_1 bedeutet eine Methyl- oder eine Äthylgruppe

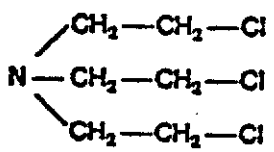
R_2, R_3, R_4 bedeuten Alkyl- einschließlich Cycloalkylgruppen; R_3 und R_4 können zu einem cycloaliphatischen Ring geschlossen sein

Die das Schwefel- mit dem Stickstoff-Atom verbindende Äthylengruppe kann methylsubstituiert sein

d) 2,2'-Dichlordiäthylsulfid (Schwefellost) der Formel



e) 2,2',2''-Trichlortriäthylamin (Stickstofflost) der Formel



und Gemische, die Stickstofflost enthalten

f) 2-Chlorvinylarsindichlorid der Formel
$Cl - CH = CH - As = Cl_2$

2,2'-Dichlordivinylarsinchlorid der Formel
$(Cl - CH = CH)_2 = As - Cl$

2,2',2''-Trichlortrivinylarsin der Formel
$(Cl - CH = CH)_3 \equiv As$
(Lewisite)

---

4. Einrichtungen oder Geräte, die eigens dazu bestimmt sind, die in Nummer 3 genannten chemischen Kampfstoffe für militärische Zwecke zu verwenden

III. Biologische Waffen

(vergleiche Anlage II Abschnitt III; Anlage IV Nummer 1 b)

5. biologische Kampfmittel
   a) schädliche Insekten oder deren toxische Produkte
   b) andere lebende oder tote Organismen oder deren toxische Produkte
6. Einrichtungen oder Geräte, die eigens dazu bestimmt sind, die in Nummer 5 genannten biologischen Kampfmittel für militärische Zwecke zu verwenden

Teil B

Kriegswaffen,

die nur national kontrolliert werden

I. Flugkörper

7. Lenkflugkörper
8. ungelenkte Flugkörper (Raketen)
9. sonstige Flugkörper
10. Abfeuereinrichtungen (Startanlagen und Startgeräte) für die Waffen der Nummern 7 und 9 einschließlich der tragbaren Abfeuereinrichtungen für Lenkflugkörper zur Panzer- und Fliegerabwehr
11. Abfeuereinrichtungen für die Waffen der Nummer 8 einschließlich der tragbaren Abfeuereinrichtungen sowie der Raketenwerfer
12. Triebwerke für die Waffen der Nummern 7 bis 9

II. Kampflugzeuge und -hubschrauber

13. Kampfflugzeuge, wenn sie mindestens eines der folgenden Merkmale besitzen:
    1. integriertes Waffensystem, das insbesondere über Zielauffassung, Feuerleitung und entsprechende Schnittstellen zur Avionik verfügt,
    2. integrierte elektronische Kampfmittel,
    3. integriertes elektronisches Kampfführungssystem
14. Kampfhubschrauber, wenn sie mindestens eines der folgenden Merkmale besitzen:
    1. integriertes Waffensystem, das insbesondere über Zielauffassung, Feuerleitung und entsprechende Schnittstellen zur Avionik verfügt,
    2. integrierte elektronische Kampfmittel,
    3. integriertes elektronisches Kampfführungssystem
15. Zellen für die Waffen der Nummern 13 und 14
16. Strahl-, Propellerturbinen- und Raketentriebwerke für die Waffen der Nummer 13

III. Kriegsschiffe und schwimmende Unterstützungsfahrzeuge

17. Kriegsschiffe einschließlich solcher, die für die Ausbildung verwendet werden
18. Unterseeboote
19. kleine Wasserfahrzeuge mit einer Geschwindigkeit von mehr als 30 Knoten, die mit Angriffswaffen ausgerüstet sind
20. Minenräumboote, Minenjagdboote, Minenleger, Sperrbrecher sowie sonstige Minenkampfboote
21. Landungsboote, Landungsschiffe
22. Tender, Munitionstransporter
23. Rümpfe für die Waffen der Nummern 17 bis 22

IV. Kampffahrzeuge

24. Kampfpanzer

25. sonstige gepanzerte Kampffahrzeuge einschließlich der gepanzerten kampfunterstützenden Fahrzeuge

26. Spezialfahrzeuge aller Art, die ausschließlich für den Einsatz der Waffen der Nummern 1 bis 6 entwickelt sind

27. Fahrgestelle für die Waffen der Nummern 24 und 25

28. Türme für Kampfpanzer

V. Rohrwaffen

29. a) Maschinengewehre, ausgenommen solche mit Wasserkühlung*)

    b) Maschinenpistolen, ausgenommen solche, die als Modell vor dem 1. September 1939 bei einer militärischen Streitkraft eingeführt worden sind*)

    c) vollautomatische Gewehre, ausgenommen solche, die als Modell vor dem 2. September 1945 bei einer militärischen Streitkraft eingeführt worden sind*)

    d) halbautomatische Gewehre mit Ausnahme derjenigen, die als Modell vor dem 2. September 1945 bei einer militärischen Streitkraft eingeführt worden sind, und der Jagd- und Sportgewehre*)

30. Granatmaschinenwaffen, Granatgewehre, Granatpistolen

31. Kanonen, Haubitzen, Mörser jeder Art

32. Maschinenkanonen

33. gepanzerte Selbstfahrlafetten für die Waffen der Nummern 31 und 32

---

*) Wassergekühlte Maschinengewehre (Buchstabe a), Maschinenpistolen, die als Modell vor dem 1. September 1939 bei einer militärischen Streitkraft eingeführt worden sind (Buchstabe b), vollautomatische und halbautomatische Gewehre, die als Modell vor dem 2. September 1945 bei einer militärischen Streitkraft eingeführt worden sind (Buchstaben c und d), werden erst an dem Tage aus der Kriegswaffenliste ausgenommen, an dem das Dritte Gesetz zur Änderung des Waffengesetzes gemäß dessen Artikel 5 Satz 1 in Kraft tritt.

34. Rohre für die Waffen der Nummern 29, 31 und 32

35. Verschlüsse für die Waffen der Nummern 29, 31 und 32

36. Trommeln für Maschinenkanonen

VI. Leichte Panzerabwehrwaffen, Flammenwerfer, Minenleg- und Minenwurfsysteme

37. rückstoßarme, ungelenkte, tragbare Panzerabwehrwaffen

38. Flammenwerfer

39. Minenleg- und Minenwurfsysteme für Landminen

VII. Torpedos, Minen, Bomben, eigenständige Munition

40. Torpedos

41. Torpedos ohne Gefechtskopf (Sprengstoffteil)

42. Rumpftorpedos (Torpedos ohne Gefechtskopf - Sprengstoffteil - und ohne Zielsuchkopf)

43. Minen aller Art

44. Bomben aller Art einschließlich der Wasserbomben

45. Handflammpatronen

46. Handgranaten

47. Pioniersprengkörper, Hohl- und Haftladungen sowie sprengtechnische Minenräummittel

48. Sprengladungen für die Waffen der Nummer 43

VIII. Sonstige Munition

49. Munition für die Waffen der Nummern 31 und 32

50. Munition für die Waffen der Nummer 29 Buchstaben a, c und d, ausgenommen Patronenmunition mit Vollmantelweichkerngeschoß, sofern das Geschoß keine Zusätze, insbesondere einen Lichtspur-, Brand- oder Sprengsatz, enthält und sofern Patronenmunition gleichen Kalibers für Jagd- oder Sportzwecke verwendet wird

51. Munition für die Waffen der Nummer 30

52. Munition für die Waffen der Nummern 37 und 39

53. Gewehrgranaten

54. Geschosse für die Waffen der Nummern 49 und 52

55. Treibladungen für die Waffen der Nummern 49 und 52

IX. Sonstige wesentliche Bestandteile

56. Gefechtsköpfe für die Waffen der Nummern 7 bis 9 und 40

57. Zünder für die Waffen der Nummern 7 bis 9, 40, 43, 44, 46, 47, 49, 51 bis 53 und 59, ausgenommen Treibladungsanzünder

58. Zielsuchköpfe für die Waffen der Nummern 7, 9, 40, 44, 49, 59 und 60

59. Submunition für die Waffen der Nummern 7 bis 9, 44, 49 und 61

60. Submunition ohne Zünder für die Waffen der Nummern 7 bis 9, 44, 49 und 61

X. Dispenser

61. Dispenser zur systematischen Verteilung von Submunition

Begründung

A. Allgemeines

Die Kriegswaffenliste nimmt sowohl in ihrem Aufbau (Teil A: Kriegswaffen, die auch vom Rüstungskontrollamt der WEU zu kontrollieren sind, Teil B: Sonstige Kriegswaffen) als auch in zahlreichen Einzelverweisungen ihres Teils A auf die Waffenliste der WEU (Protokoll Nummer III nebst Anlagen I - IV zum revidierten Brüsseler Vertrag vom 23. Oktober 1954) Bezug, in der diejenigen Waffen aufgeführt sind, die bislang der Kontrolle durch das Rüstungskontrollamt der WEU (sog. Mengenkontrollen in allen Mitgliedstaaten auf dem europäischen Festland) unterlagen. Durch Beschluß des Rates der WEU vom 23. Januar 1985 sind die sog. konventionellen Waffen der WEU-Liste gestrichen, die darauf bezüglichen Kontrollen aufgehoben worden. Die WEU-Waffenliste besteht nunmehr nur noch aus den A-B-C-Waffen, auf deren Herstellung die Bundesrepublik Deutschland im WEU-Vertrag verzichtet hat.

Dieser Änderung ist in der Kriegswaffenliste Rechnung zu tragen. Deren Teil A besteht künftig nur noch aus den A-B-C-Waffen. Alle übrigen bislang von der WEU kontrollierten und daher in Teil A der Kriegswaffenliste eingestellten Waffen sind in Teil B (Kriegswaffen, die nur national kontrolliert werden) zu überführen. Dabei können ganze Waffenkapitel, die bisher nach Maßgabe der für die WEU-Liste geltenden Parameter (z.B. bei Artilleriewaffen Kaliber über 90 mm, bei Kriegsschiffen Tonnagen über 1.500 t) in Teil A und Teil B aufgespalten werden mußten, nunmehr unter Streichung der überflüssig gewordenen WEU-Parameter in Teil B zusammengefaßt werden, so z.B. die Abschnitte über Rohrwaffen (Teil A Abschnitt IV und Teil B Abschnitt I) und über Kriegsschiffe (Teil A Abschnitt VII und Teil B Abschnitt VII). Ferner können die Abschnitte betr. Kampffahrzeuge (Teil A Abschnitt VI und Teil B Abschnitt VI) vereinigt sowie der Abschnitt über Kriegsluftfahrzeuge (Teil A Abschnitt VIII) und

der Abschnitt Kampfhubschrauber (Teil B Abschnitt VIII) miteinander verschmolzen werden. Schließlich können die aus WEU-Gründen in drei verschiedenen Abschnitten verstreuten Positionen über Flugkörper (Nummern 11, 13, 35 und 39) in einem Abschnitt "Flugkörper" zusammgengefaßt werden.

Die Aufhebung der WEU-Liste konventioneller Waffen eröffnet ferner die Möglichkeit, einige überholte Positionen zu streichen, die nur deswegen in der Kriegswaffenliste mitgeschleppt worden waren, weil sie in der aus der Mitte der 50-er Jahre stammenden WEU-Liste enthalten waren, so z.B. die gesonderte Erfassung der höhenrichtbaren Massen (Nummern 8, 18). Ferner entfallen alle bisher in Teil A bei den konventionellen Waffen enthaltenen Bezugnahmen auf einzelne Positionen der WEU-Waffenliste.

Da durch die Zusammenfassung von bisher aufgespaltenen Positionen sich ohnehin unvermeidbar die Numerierung erheblich verschiebt, wurde die Gelegenheit genutzt, die Kriegswaffenliste von Grund auf umzugestalten und stärker zu systematisieren. Die einzelnen Abschnitte sind nunmehr nach der Bedeutung der Kriegswaffen für die moderne Kriegführung neu geordnet.

Bei der Erfassung von Teilen von Kriegswaffen wurde wie folgt verfahren: Diejenigen Teile, die jeweils nur für bestimmte Kriegswaffen in Betracht kommen, sind in dem Abschnitt aufgeführt, der auch die vollständige Waffe enthält, so z.B. Triebwerke für Flugkörper in dem Abschnitt Flugkörper, Zellen für Kampfflugzeuge oder Kampfhubschrauber in dem Abschnitt Kampfflugzeuge und -hubschrauber. Der Abschnitt "Sonstige wesentliche Bestandteile" enthält demgegenüber nur noch Teile, die Waffen in mehreren Abschnitten betreffen, wie dies z.B. bei Gefechtsköpfen, Zündern oder Zielsuchköpfen der Fall ist.

<u>Materielle Änderungen</u> sind mit dieser <u>formalen Umgestaltung nicht verbunden.</u>

Aus Anlaß der jetzigen Änderung der Kriegswaffenliste wird schließlich ein Redaktionsversehen berichtigt, das bei der letzten Änderung der Nummer 31 b der Kriegswaffenliste (Munition für tragbare Schußwaffen) entstanden war. In Übereinstimmung mit

der damaligen Begründung zu dieser Änderung wird statt des Wortes "oder" wieder das in einer früheren Entwurfsfassung vorgesehene Wort "und" eingesetzt.

Die Änderungen werden für Bund, Länder oder Gemeinden nicht zu einer Kostenmehrbelastung führen.

Da mit der formalen Umgestaltung der Kriegswaffenliste keine materiellen Änderungen verbunden sind, sind von der Verordnung auch keine preislichen Auswirkungen zu erwarten.

Auswirkungen auf die Umwelt sind nicht zu erwarten.

B. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu Artikel 1 (Anlage)

Zu Teil A der Kriegswaffenliste

Teil A ist den Änderungen des WEU-Vertrages anzupassen, die der Rat der WEU - wie erwähnt - im Zusammenhang mit der Neugestaltung der WEU beschlossen hat. Danach gehören in den Teil A nur noch die A-, B- und C-Waffen, insoweit allerdings unverändert. Denn für diese Waffen gilt weiterhin der Verzicht der Bundesrepublik Deutschland auf Herstellung im Bundesgebiet, und sie sind auch weiterhin in der Anlage IV zu Protokoll Nr. III geblieben, die die Waffen enthält, die bei allen Mitgliedstaaten zu kontrollieren sind. Es ist somit lediglich in dem Klammerzusatz zur Überschrift des Teils A der Hinweis auf die letzte Änderung zu ersetzen.

Die übrigen in der geltenden Fassung der Kriegswaffenliste bisher noch in Teil A enthaltenen konventionellen Waffen werden sämtlich in den Teil B übernommen.

Zu Teil B, Abschnitt I der Kriegswaffenliste (Flugkörper)

Da Flugkörper für die moderne Kriegführung als die wichtigsten Waffen anzusehen sind, wurde in der Gliederung des Teils B dieser Abschnitt an die erste Stelle gesetzt.

Materiell hat sich bei den in Abschnitt I genannten Waffen nichts verändert:

Die Lenkflugkörper (Nummer 7) waren bisher schon in dieser Form in der Kriegswaffenliste enthalten. Es war lediglich die Verweisung auf den WEU-Vertrag zu streichen.

Bei den übrigen Flugkörpern ergeben sich durch die jetzt möglich gewordene Zusammenfassung der Nummer 13 (sonstige Flugkörper mit Eigenantrieb von mehr als 15 kg Gewicht in betriebsbereitem Zustand) und der Nummer 39 (Flugkörper mit Eigenantrieb bis zu 15 kg Gewicht in betriebsbereitem Zustand) Vereinfachungen, da die Gewichtsangabe und der Zusatz "in betriebsbereitem Zustand" die beide aus dem WEU-Vertrag stammten, gestrichen werden können. Der Zusatz "in betriebsbereitem Zustand" hat auch bisher in der Genehmigungspraxis keine Rolle gespielt.

Im übrigen werden aus den Flugkörpern, die keine Lenkflugkörper sind, zwei Nummern gebildet, und zwar "ungelenkte Flugkörper" und "sonstige Flugkörper". Dies erlaubt es, bei den Abfeuereinrichtungen weitgehend den bisherigen Wortlaut beizubehalten, und gibt auch die Möglichkeit, den Begriff "Raketen" als Gegenstück zu "Raketenwerfer" durch eine Klammerdefinition in die Kriegswaffenliste einzuführen, in der er bisher fehlte. Durch das Fehlen dieses Begriffes war das Verständnis der bisherigen Nummern erschwert worden. Raketen sind hier selbstverständlich nur militärische Raketen, da die Kriegswaffenliste ausschließlich Waffen erfaßt.

Auch sachlich unterscheiden sich jedoch die ungelenkten und die sonstigen Flugkörper. Zu den "sonstigen Flugkörpern" gehören solche, die über eine gewisse Lenkung verfügen, jedoch noch keine Lenkflugkörper sind, z.B. Marschflugkörper oder Flugkörper vom Typ LANCE. Der zuletzt genannte Flugkörper hat z.B. die Möglichkeit, Störungen seiner Flugbahn durch atmosphärische Einflüsse zu korrigieren, verfolgt jedoch ausschließlich eine ballistische Flugbahn, die nicht vom Zielobjekt gesteuert wird.

Die Nummern 10 und 11 (Abfeuereinrichtungen) sind - wie erwähnt - ebenfalls inhaltlich gleich geblieben. Die Änderungen haben nur redaktionelle Bedeutung.

Die Nummer 12 (Triebwerke) entspricht inhaltlich ebenfalls der geltenden Kriegswaffenliste. Die dort genannten Waffen waren bisher unter Nummer 47 b) erfaßt.

Zu Teil B, Abschnitt II der Kriegswaffenliste (Kampfflugzeuge und -hubschrauber

Die Waffen dieses Abschnittes waren bisher in Teil A (Abschnitt VIII) und Teil B (Abschnitt VIII) erfaßt. Sie werden nunmehr ohne sachliche Änderung in einem einzigen Abschnitt zusammengefaßt. Redaktionelle Änderungen betreffen bei der Position "Kampfflugzeuge" die Streichung des Wortes "vollständig", das aus dem WEU-Vertrag stammte, sachlich jedoch überflüssig ist, und die Streichung der Verweisungen auf den WEU-Vertrag.

Bei den Triebwerken für Kampfflugzeuge wurde die ebenfalls aus dem WEU-Vertrag stammende Fassung beibehalten, obgleich Raketentriebwerke z.Z. nicht aktuell sind. Es kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, daß solche Entwicklungen wieder aufgenommen werden. Für diesen Fall hat die Nennung der Raketentriebwerke für Kampfflugzeuge in der Kriegswaffenliste daher ihre Bedeutung.

Motore für Kampfhubschrauber werden auch weiterhin von der Kriegswaffenliste nicht erfaßt, da diese sich von zivilen Hubschraubermotoren nicht unterscheiden.

Zu Teil B, Abschnitt III der Kriegswaffenliste (Kriegsschiffe und schwimmende Unterstützungsfahrzeuge)

Bei den Waffen dieses Abschnitts ergeben sich aus der Änderung der WEU-Waffenliste ebenfalls erhebliche Vereinfachungen. So kann die Aufteilung in zwei Gruppen von Kriegsschiffen, je nach Tonnage (Nummern 20, 69 KWL), jetzt beseitigt werden. Die bis-

herige Nummer 22 (Kriegsschiffe, die auf andere Weise als durch Dampfmaschinen, Diesel- oder Benzinmotoren oder Gasturbinen angetrieben werden, soweit nicht bereits in den Nummern 20 und 21 enthalten) kann sogar ganz gestrichen werden, da ihr Sinn, daß auch kleinere Kriegsschiffe der WEU-Kontrolle unterfielen, wenn sie über einen besonderen Antrieb verfügten, entfallen ist. Die bisher von der Nummer 22 KWL erfaßten Kriegsschiffe fallen nunmehr künftig ausschließlich unter die Nummer 17 KWL.

Desgleichen hätte an sich auch die bisherige Nummer 23 (kleine Wasserfahrzeuge mit einer Geschwindigkeit von mehr als 30 Knoten, die mit Angriffswaffen ausgerüstet sind) gestrichen werden können, da auch diese Wasserfahrzeuge sachlich als Kriegsschiffe einzustufen sind. Die Beibehaltung einer besonderen Nummer für die kleinen Wasserfahrzeuge erscheint jedoch zweckmäßig, um den Fehlschluß zu verhindern, daß sich hier eine sachliche Änderung ergeben habe.

Im übrigen sind bei den Positionen dieses Abschnittes nur noch Verweisungen auf den WEU-Vertrag gestrichen sowie die Bezugnahmen an die neuen Nummern angepaßt worden.

Zu Teil B, Abschnitt IV der Kriegswaffenliste (Kampffahrzeuge)

In Abschnitt IV sind nunmehr die Abschnitte VI aus Teil A und Teil B der geltenden Kriegswaffenliste zusammengefaßt. Dabei wurden die Nummern 17 und 64, die sich nur durch die Gewichtsgrenze unterscheiden (mehr als lo t und bis zu lo t), vereinigt, so daß sich insoweit eine Vereinfachung ergibt.

Eine weitere Vereinfachung bringt die Streichung der Nummer 18 der Kriegswaffenliste "höhenrichtbare Massen für Kampfpanzer", die wegen der WEU-Waffenliste aufgenommen worden war. Sie erfaßte als Bestandteil einer Rohrwaffe gesondert die untereinander verbundenen Teile, die sich bei Betätigung der Höhen- und Seitenrichtanlage bewegen. Dafür besteht nach Wegfall der WEU-Kontrollen kein sachliches Bedürfnis mehr. Denn Rohr und Verschluß, die Teile der höhenrichtbaren Masse sind, sind ohnehin als Teile in

der Kriegswaffenliste erfaßt und sollen es auch bleiben. Sofern die höhenrichtbare Masse von der Gesamtwaffe getrennt vorhanden ist, ist sie daher bereits über das Rohr und den Verschluß unter Kontrolle.

Die geltende Nummer 19 der Kriegswaffenliste (Türme aus Panzerplatten und/oder Gußstahl für Kampfpanzer) kann ebenfalls vereinfacht werden, indem die veralteten Bezeichnungen "aus Panzerplatten und/oder Gußstahl" gestrichen werden. Diese haben für die Genehmigungspraxis ohnehin nie Bedeutung gehabt.

Im übrigen waren auch bei den jetzt in Abschnitt IV zusammengefaßten Nummern Verweisungen auf den WEU-Vertrag zu streichen und Bezugnahmen der neuen Numerierung anzpassen.

Zu Teil B, Abschnitt V der Kriegswaffenliste (Rohrwaffen)

Auch in Abschnitt V der Kriegswaffenliste führte die Übernahme des Abschnittes IV von Teil A der geltenden Fassung nach Teil B zu Vereinfachungen. So konnte die bisherige Aufteilung nach Kalibern entfallen, indem die Nummern 7 und 28 der geltenden Fassung zu der jetzigen Nummer 31 zusammengefaßt wurden. Dabei wurde neben der Verweisung auf den WEU-Vertrag zugleich der aus der WEU stammende Zusatz "und für jeden Verwendungszweck" (Nummer 7 der Kriegswaffenliste in der geltenden Fassung) gestrichen, da er sachlich neben dem weiterhin beibehaltenen Zusatz "jeder Art" keinerlei Bedeutung hat.

Die höhenrichtbaren Massen für Kanonen usw. wurden aus den gleichen Gründen wie in Abschnitt IV gestrichen.

Die übrigen in Abschnitt V aufgeführten Nummern entsprechen der Fassung der geltenden Kriegswaffenliste mit Ausnahme erforderlich gewordener redaktioneller Änderungen bei den Bezugnahmen wegen der Änderung der Numerierung.

Zu Teil B, Abschnitt VI der Kriegswaffenliste (leichte Panzerabwehrwaffen, Flammenwerfer, Minenleg- und Minenwurfsysteme)

Die Nummern dieses Abschnittes entsprechen den Nummern 32, 33 a) und 34 der geltenden Kriegswaffenliste. Sie wurden zu einem besonderen Abschnitt zusammengefaßt, da sie sich sachlich in keinen anderen Abschnitt einfügen.

Zu Teil B, Abschnitt VII der Kriegswaffenliste (Torpedos, Minen, Bomben, eigenständige Munition)

Bis auf die Positionen Minen (Nummer 43 des Entwurfs), Bomben (Nummer 44 des Entwurfs) und Sprengladungen für Minen (Nummer 48 des Entwurfs) sind die in diesem Abschnitt aufgeführten Waffen unverändert aus der geltenden Fassung der Kriegswaffenliste übernommen worden, und zwar entsprechen die Nummern 40 - 42 des Entwurfs (Torpedos) in der geltenden Liste den Nummern 37 und 38, die Nummer 45 (Handflammpatronen) der Nummer 33 b), die Nummer 46 (Handgranaten) der Nummer 42 und die Nummer 47 (Pionierspreng körper usw.) der Nummer 43.

Bei den Minen konnten die Nummern 14 (aus Teil A der geltenden Liste) und 40 jetzt zu der neuen Nummer 43 zusammengefaßt werden, wobei die Verweisung auf den WEU-Vertrag zu streichen war.

Entsprechendes gilt für die Bomben, die in der geltenden Liste ebenfalls noch auf Teil A (Nummer 15) und Teil B (Nummer 41) verteilt sind. Hier war zusätzlich die Gewichtsgrenze zu streichen und die Bezeichnung zu vereinheitlichen (statt "Fliegerbomben" jetzt einheitlich "Bomben").

Die Sprengladungen für Minen wurden aus der geltenden Nummer 46 ausgeklammert und als eigene Nummer dem Abschnitt VII eingefügt, da sie nur als Bestandteil dieser einen Waffenart in Betracht kommen (vgl. Erläuterungen in Abschnitt A).

Zu Teil B, Abschnitt VIII der Kriegswaffenliste (Sonstige Munition)

Auch in diesem Abschnitt ist die Mehrzahl der Nummern unverändert oder lediglich unter Anpassung an die neue Numerierung aus der geltenden Kriegswaffenliste übernommen worden. So entsprechen:

Nummer 51 des Entwurfs der Nummer 31 c) der geltenden Fassung,

Nummer 53 des Entwurfs der Nummer 31 d) der geltenden Fassung,

Nummer 54 des Entwurfs der Nummer 49 der geltenden Fassung,

Nummer 55 des Entwurfs der Nummer 47 a) der geltenden Fassung.

Dies gilt grundsätzlich auch für die Nummer 50 des Entwurfs (Munition für Gewehre usw.), die der Nummer 31 b) der geltenden Fassung entspricht. Hier war jedoch ein Redaktionsfehler zu beseitigen, der in der geltenden Fassung enthalten ist (vgl. dazu näher oben "Allgemeines").

Die Nummer 49 des Entwurfs stellt wiederum eine Zusammenfassung von Positionen dar, die in der geltenden Fassung noch auf Teil A und B verteilt sind, und zwar werden die Nummern 9 und 31 a) der geltenden Liste zusammengefaßt. Dies ist wegen des Wegfalls der Kalibergrenze bei Rohrwaffen (Kanonen usw.) möglich geworden. Soweit in der geltenden Fassung dabei noch auf den WEU-Vertrag verwiesen wird, war diese Verweisung jetzt zu streichen.

Da die bisher bereits gesondert erfaßte Munition für die Waffen der Nummer 39 mit den Minen nicht identisch ist, war der in der geltenden Nummer 36 enthaltene ausklammernde Soweit-Satz überflüssig. Durch dessen Streichung konnte die Fassung der Nummer 52 vereinfacht werden.

Zu Teil B, Abschnitt IX der Kriegswaffenliste (Sonstige wesentliche Bestandteile)

Die Nummern dieses Abschnittes sind aus der geltenden Fassung übernommen worden, wobei lediglich die Verweisungen auf die neue Numerierung umgestellt wurden. Es entsprechen:

Nummer 56 des Entwurfs der Nummer 46 der geltenden Fassung, soweit Gefechtsköpfe betreffend,
Nummer 57 des Entwurfs der Nummer 48 der geltenden Fassung,
Nummer 58 des Entwurfs der Nummer 50 der geltenden Fassung,
Nummer 59 des Entwurfs der Nummer 51 a) der geltenden Fassung,
Nummer 60 des Entwurfs der Nummer 51 b) der geltenden Fassung.

Zu Teil B, Abschnitt X der Kriegswaffenliste (Dispenser)

Dieser Abschnitt entspricht dem Abschnitt V der geltenden Fassung.

Zu Artikel 2

Als Übergangsfrist bis zum Inkrafttreten der vorgesehenen Änderungen ist eine Frist von 2 - 3 Monaten (abhängig vom Verkündungsdatum) vorgesehen. Diese Frist erscheint wegen der Vielzahl der formalen Änderungen, auf die sich die Wirtschaft einstellen muß, erforderlich, aber auch ausreichend.

Für die Beseitigung des Redaktionsversehens bedarf es dagegen keiner Übergangsfrist, da die materiell gewollte Regelung bereits seinerzeit mit allen Beteiligten abgestimmt war.

Die Aufnahme des Absatzes 2, der dem Artikel 4 Abs. 2 der Verordnung zur Änderung kriegswaffenkontrollrechtlicher Vorschriften entspricht, ist aus rechtsförmlichen Gründen erforderlich.

Bundesrat Drucksache 221/87 (Beschluß)

10.07.87

Beschluß
des Bundesrates

zur

Fünften Verordnung zur Änderung der Kriegswaffenliste

Der Bundesrat hat in seiner 579. Sitzung am 10. Juli 1987 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.

Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, 5300 Bonn 2
ISSN 0720-2946